OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-700374/2/MB/BD

Datum: Linz, 14. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H D, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 5.12.2017, GZ: VStV/917301018022/2017, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 5.12.2017, GZ: VStV/917301018022/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie haben am 29.06.2016 um 18:25 Uhr in W, S.straße 10 durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben lauthals herum geschrien und anwesende Kinder angepöbelt. Mehrere Passanten äußerten ihren Unmut über ihr Verhalten.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.F. BGBl. 61/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 250,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizei-gesetz, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft:

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 30.06.2017 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - PI P, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Laut dieser Anzeige haben Sie am. 29.06.2017 um 18:25 Uhr in W, S.straße 10 durch das unten beschriebene Verhalten berechtigtes Ärgernis erregt und damit die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten. Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben lauthals herum geschrien und anwesende Kinder angepöbelt. Mehrere Passanten äußerten ihren Unmut über ihr Verhalten.
Wegen der Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit Strafverfügung vom 13.07.2017 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz i.d.g.F. über Sie eine Geldstrafe in der Höhe von € 250,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch, den Sie nicht begründeten. Sie schrieben lediglich das Wort Einspruch auf eine Kopie der Strafverfügung.

Um sich zu rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurden Ihnen eine Kopie des Aktes von der Landespolizeidirektion Oberösterreich -Polizeikommissariat Wels mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung, übermittelt. Sie konnten sich bis zum 20.10.2017 schriftlich äußern oder am 20.10.2017 um 09:00 Uhr persönlich zur Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels kommen.

Sie kamen am 11.10.2017 zum Strafamt und gaben folgende Rechtfertigung ab:

„Ich habe Einspruch erhoben, da ich die mir angelastete Übertretung nicht begangen habe. Ich bin mir keiner Schuld bewusst und kann mir auch nicht vorstellen, warum und von wem ich angezeigt wurde. Ich weiß nicht einmal, wo die S.straße ist. Ich kann mich nicht mehr erinnern, wo ich zur Tatzeit war bzw. was ich an diesem Tag getan habe." Sie gaben weiters Ihre Einkommensverhältnisse bekannt und legten eine Information der PVA vor, wonach Sie monatlich 680,81 Euro erhalten. Sorgepflichten und Vermögen verneinten Sie.

Um auf Ihre Argumente eingehen zu können, wurde ein Ersuchen um Stellungnahme des Anzeigers zu Ihren Rechtfertigungsangaben an die PI P geschickt. Am 13.11.2017 langte folgendes Schreiben ein:

„Die Funkstreife P 1 wurde am 29.06.2017 zur angeführten Uhrzeit von der S W in die S.straße beordert, da dort ein Busfahrer der Fa. S Probleme mit einem Kunden hat. Eingetroffen stand der Bus in der Haltestalle der S.straße. D H, N, war ebenfalls vor Ort. Der Busfahrer gab an, dass D im Bus andauernd die Ordnung gestört habe. Er habe andere Leute belästigt und angepöbelt. Aufgrund des Verhaltens des D verständigte der Buslenker die Beamten. Auf diesen Umstand von den EB angesprochen, zeigte sich D nicht einsichtig. Der Buslenker gab an, dass er immer wieder Probleme mit dem Angezeigten in seinem Bus habe. Eine Weiterfahrt wurde D durch den Buslenker untersagt. Es war den Beamten nicht möglich mit D ein normales Gespräch zu führen, da er sehr aufgebracht war und sich uneinsichtig verhielt. Selbst als die Beamten neben ihm standen, pöbelte er anwesende Kinder, welche sich am angrenzenden Spielplatz befanden, ungerechtfertigt an. Er wurde durch die EB mehrmals aufsein strafbares Verhalten aufmerksam gemacht. Über die Anzeigeerstattung wurde er in Kenntnis gesetzt. Anzumerken ist, dass D stark alkoholisiert war. Aufgrund der Aussagen der üblichen Passagiere im Bus welche durch den Kollegen erhoben wurden, wurde eine Anzeige nach § 81/1 SPG vorgelegt. D begab sich nach Beendigung der Amtshandlung zu Fuß von der S.straße Richtung S Straße."

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Gemäß § 81 Abs. 1. SPG begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von zwei von der Behörde besonders geschulten und ermächtigten Organen, der ein Notruf eines Busfahrers der Firma S vorausging. Demnach haben Sie während der Busfahrt andere Leute belästigt und angepöbelt und somit die Ordnung gestört. Mit diesen Angaben von den einschreitenden Beamten konfrontiert zeigten Sie sich uneinsichtig und war die Führung eines normalen Gespräches mit Ihnen nicht möglich, da Sie stark alkoholisiert waren. Selbst neben den Polizisten pöbelten Sie Kinder an.
Sie gaben in Ihrer Rechtfertigung an, dass Sie sich keiner Schuld bewusst seien und nicht wüssten, wo die S.straße sei.

Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung zweier Polizeibeamten vorliegt, zumal Sie sich nach Eintreffen der Polizei keineswegs „normal" verhielten, sondern Ihr Verhalten fortsetzten.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.
Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bei der Festsetzung des Strafbetrages berücksichtigt.

Erschwerend wirkte sich aus, dass über Sie bereits 21 rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen bei der LPD OÖ. aufscheinen, davon vier einschlägig. Milderungsgründe wurden im Verfahren nicht vorgebracht und konnte auch kein Umstand gewertet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 81/1 SPG ein gesetzlicher Strafrahmen von bis zu € 500,00 vorgesehen ist.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Es handelt sich um eine reine intrige des Busfahrers auserdem ist er schon vorher öfters an der Bushaltestelle vorbei gefahren wen ich alleine an der Bushaltestelle stand. Sämtliche weiteren schritte werde ich meinem Rechtsanwalt übergeben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerdeschrift des Bf. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da der Bf den entscheidungswesentlichen Sachverhalt nicht in Abrede stellte und zudem kein Verhandlungsantrag gestellt wurde. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen den Sachverhaltskomplex der im Bus zu verorten ist. Tatvorwurf des gegenständlichen Strafverfahrens war jedoch das Verhalten des Bf nach Aussteigen aus dem Bus und in Anwesenheit der einschreitenden Organe und Kinder.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen S a c h v e r h a l t aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs 1 SPG kann unter anderem erkannt werden, die öffentliche Ordnung und sohin insbesondere das gefahrenlose Zusammenleben der Menschen im öffentlichen Raum zu schützen (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4ff).

1.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur begrifflich vergleichbaren Bestimmung des Art IX Abs. 1 Z 1 EGVG (s dazu *Hauer/Leukauf*, SPG[2] A. Amtliche Erläuterungen, 590) muss das relevante Verhalten objektiv geeignet sein, Ärgernis zu erregen. Dabei hat die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen geschehen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Weiter muss durch das Verhalten, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen, auch die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Hiezu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.a. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Zur Herbeiführung eines derartigen Zustandes genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (VwGH 4.9.1995, 94/10/0166).

1.2.1. Lautstarkes Schreien ist nicht stets und unter allen Umständen dazu geeignet, Ärgernis zu erregen und die Ordnung an öffentlichen Orten zu stören. Um diese Qualifikation zu erlangen, muss es mit Umständen in Zusammenhang stehen, welche in dem lautstarken Schreien etwas Unerlaubtes und Schädliches erkennen lassen und zu führen, welche geordneten Verhältnissen an öffentlichen Orten widersprechen.

2. Indem der Bf nach seinem Aussteigen aus dem Bus und in Anwesenheit der Polizisten weiterhin fortfuhr herumzuschreien und anwesende Kinder anpöbelte, setzte er ein Verhalten, dass in Summe als Verhalten zu werten war, welches geeignet ist ein berechtigtes Ärgernis darzustellen. Das Verhalten des Bf wäre für

einen unbeteiligten Dritten als unerlaubt bzw. schändlich bewerten gewesen (s dazu auch (VwGH 25.5.1983, 83/10/0020).

3. Im Hinblick auf die subjektive Tatseite ist zu erkennen, dass Vorsatz nicht gefordert ist. Der Bf jedoch bewusst Handlungen gesetzt hat und die Folgen seiner Tat in Kauf genommen hat. Er handelt insofern wissentlich. Die subjektive Tatseite ausschließende Argumente sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar und werden vom Bf nicht vorgebracht. Das im Tatbild vertypte Unwerturteil ist dem Bf subjektiv vorwerfbar.

4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende

oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

4.1. Der Bf wendet sich weder gegen die Strafbemessung der belangten Behörde noch bringt er diesbezüglich nicht von der belangten Behörde mitberücksichtigte Sachverhaltselemente vor.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt in Anschluss an die Strafbemessung der belangten Behörde eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) für tat- und schuldangemessen. Zumal der Bf auch bereits einschlägig vorbestraft war.

4.2.1. § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt nicht zur Anwendung, da unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten ist.

4.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 50 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter